

villach :stadt

MAGISTRAT VILLACH

Angeschlagen: 01.03.2021

Abgenommen: 30.3.2021

Durch: 

Kundmachung

Stadt- und Verkehrsplanung

9500 Villach, Rathaus
www.villach.at

Auskunft Dipl.-Ing. Guido Mosser
T 04242 / 205-4210
F 04242 / 205-4098
E guido.mosser@villach.at

Zahl: 20-20-04 Ri/Wie

Villach, 22. Februar 2021

Erstellung Teilbebauungsplan „Gerbergasse 27 bis 31“

Die Stadt Villach beabsichtigt die Erstellung eines Teilbebauungsplanes für die **Grundstücke 1160, .307/2, .307/4, .307/6 und .307/8, alle KG 75454 Villach.**

Es handelt sich hierbei um die Objekte Gerbergasse 27, 29 und 31 sowie das Objekt Draulände 26, innerhalb der Straßenzüge Gerbergasse und Draulände.

Mit der Erstellung des Teilbebauungsplanes soll es ermöglicht werden, den oben angeführten Bereich, unter Berücksichtigung der umliegenden Bestandsbebauung im Sinne des Stadtentwicklungskonzeptes „stevi:konzept²⁰²⁵“ (maßvolle urbane Verdichtung) entsprechend zu bebauen.

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, der graphischen Plandarstellung und den Erläuterungen.

Die Verordnung liegt gemäß § 26 Abs. 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i. d. F. LGBl. Nr. 71/2018, durch **4 Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel im Magistrat der Stadt Villach (Eingang I, 3. Stock, Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer Nr. 332) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr; Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach gegen die Erstellung des Teilbebauungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 26 Abs. 1 K-GplG 1995 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Mit dieser Kundmachung werden die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 26 Abs. 1 K-GplG 1995 von der Absicht der Stadt Villach in Kenntnis gesetzt.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Kundmachungsfrist: 01.03.2021 bis 30.03.2021

Verteiler:

Amtstafel i. H.
Mitteilungsblatt
Elektronische Amtstafel
GG 1
1/BF
2/SV

Grundeigentümer:

Waldner Hugo, Gerbergasse 3, 9500 Villach
STAR-VIDEOTHEK GmbH, Gerbergasse 27, 9500 Villach
Mag.^a Konetzky Helga, Kärntner Straße 10, 1010 Wien
Stadt Villach, Abteilung Hochbau und Liegenschaften, 2/HL im Haus

Zur Kenntnis:

Egger Gregor, Schloßau 12, 9871 Seeboden